

Freitag, 3. Juli 1964.

Hilfsaktionen zugunsten
tibetischer Flüchtlinge.

Politisches Departement. Antrag vom 8. Juni 1964 (Beilage).
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 27. Juni 1964
(Einverstanden, Beilage).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 18. Juni 1964
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departements
und mit Zustimmung des Justiz- und Polizeidepartements und des
Finanz- und Zolldepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Für die Weiterführung der medizinisch-fürsorgerischen Betreuung der Flüchtlinge in Nepal wird dem SRK für das Jahr 1964 ein Betrag von Fr. 100'000.- bewilligt.
2. An die Kosten für die Durchführung von Transporten tibetischer Flüchtlinge aus Indien nach der Schweiz, im Rahmen der Aktion des Vereins für tibetische Heimstätten, wird dem SRK ein Betrag von Fr. 32'000.- entrichtet.
3. Die Beiträge werden dem Kredit von 33,6 Mio. Franken, gemäss Bundesbeschluss vom 3. Dezember 1963 über die Weiterführung der internationalen Hilfswerke in der Periode 1964-1966 entnommen.

Protokollauszug an das Politische Departement (10) zum Vollzug, an das Justiz- und Polizeidepartement und an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Flöber

Bern, den 8. Juni 1964

o.211.Chi.3. - BU/gö
o.211.Chi.4.AusgeteiltAn den BundesratHilfsaktionen zugunsten
tibetischer FlüchtlingeI. Flüchtlinge in Nepal

Dem Schweizerischen Roten Kreuz obliegt die medizinisch-fürsorgliche Betreuung der Flüchtlinge, welche im Rahmen des vom Dienst für technische Zusammenarbeit in Nepal durchgeführten Handwerkprogramms erfasst werden. Die Hilfe des SRK bestand im vergangenen Jahr im Einsatz von vier Krankenschwestern, welche die Dispensarien der tibetischen Flüchtlingszentren von Kathmandu, Pokhara, Chialsa-Solu und Dhorpatan betreuen, sowie in der Versorgung der arbeitsunfähigen oder kranken Flüchtlinge mit Lebensmitteln und Kleidern. Im weiteren führte das SRK bis Ende September das Flüchtlingszentrum von Chialsa-Solu und kam bis zu diesem Zeitpunkt für alle dort entstandenen Kosten auf. Schliesslich wurden vom SRK die Kosten der Hospitalisierung kranker Flüchtlinge übernommen. Die totalen Aufwendungen für diese Hilfeleistungen in Nepal beliefen sich im vergangenen Jahr auf Fr. 217'700.--. Im Rahmen des Bundeskredites von 13 Mio. Franken für die Weiterführung der humanitären Hilfswerke gewährte der Bundesrat an die erwähnten Kosten einen Beitrag von Fr. 60'000.--.

Für das laufende Jahr rechnet das SRK in Anbetracht des

./.

- 2 -

vermehrten Zustroms von Flüchtlingen aus nepalisch-tibetischen Grenzgebieten mit grösseren Auslagen. Zudem sah sich das SRK vor einiger Zeit veranlasst, die Schweizerische Equipe in Nepal durch Entsendung eines Arztes zu ergänzen. Daneben entstehen ihm weiterhin Kosten durch die Abgabe von Kleidern und Nahrungsmittel sowie für Spitalbehandlungen. Das Budget des SRK für das Jahr 1964 sieht daher für diese Aufgabe Auslagen in Höhe von Fr. 350'000.-- vor.

Mit Schreiben vom 5. Mai 1964 hat das SRK ein Gesuch um Gewährung eines Bundesbeitrages von Fr. 100'000.-- zur Fortführung seiner Hilfsaktionen in Nepal eingereicht. Wir sind der Ansicht, dass diesem Begehren entsprochen werden sollte. In der Botschaft zum Bundesbeschluss vom 3. Dezember 1963 über die Weiterführung der internationalen Hilfswerke war eine solche Kostenbeteiligung des Bundes bereits in Aussicht genommen worden.

II. Flüchtlingstransporte nach der Schweiz

Mit Beschluss vom 29. März 1963 stimmte der Bundesrat grundsätzlich dem Plan des "Vereins für tibetische Heimstätten in der Schweiz" zu, bis zu 1'000 tibetische Flüchtlinge in der Schweiz anzusiedeln. Inzwischen sind 225 Personen in unserem Lande eingetroffen. Die Aufwendungen für ihren Unterhalt im Jahre 1964 schätzt der Verein auf Fr. 250'000.--. Er beabsichtigt, im Herbst weitere 50 Personen nach der Schweiz zu überführen. Für ihre Aufnahme, Einrichtung, Bekleidung und ihren Unterhalt werden dem Verein Kosten von ca. Fr. 100'000.-- entstehen.

Obschon die Initianten der Aktion, die gemeinsam vom Verein für tibetische Heimstätten und dem SRK durchgeführt

./.

- 3 -

wird, die Absicht hatten, keine finanziellen Begehren an den Bund zu richten, sahen sich diese im vergangenen Jahr veranlasst, dem Politischen Departement ein Gesuch zu unterbreiten, die Eidgenossenschaft möge die Auslagen für den Transport der Flüchtlinge aus Indien nach der Schweiz möglichst weitgehend übernehmen, wobei sie sich ihrerseits bemühen würden, einen angemessenen Teil davon selbst aufzubringen. Ursprünglich konnte damit gerechnet werden, die Flüchtlinge gratis nach der Schweiz zu bringen. Diese Möglichkeit liess sich aber nachträglich nicht realisieren. Um den aus dieser Situation entstandenen finanziellen Schwierigkeiten abzuhelpfen, hat der Bundesrat am 18. September 1963 beschlossen, dem SRK Beiträge für Transportkosten bis maximal Fr. 200'000.-- zulasten des Kredits von 13 Mio. Franken, gemäss Bundesbeschluss vom 21. September 1960, über die Weiterführung der internationalen Hilfswerke in der Periode 1961-1963 zu entrichten. Dabei wurde mit dem SRK vereinbart, dass die Reiseauslagen zu 80% vom Bund und zu 20% von den Aktionsträgern zu bestreiten seien. In diesem Sinne wurden, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 18. September 1963, dem SRK Kosten in Höhe von Fr. 128'000.-- vergütet.

Mit einem an das Politische Departement gerichteten Schreiben vom 2. Mai 1964 hat das SRK ein Gesuch um Uebernahme weiterer Transportkosten durch den Bund für das laufende Jahr eingereicht. Beantragt wurde eine Beteiligung der Eidgenossenschaft im gleichen Verhältnis wie bisher. Durchschnittlich kommt die Reise für eine Person auf Fr. 800.-- zu stehen. Da vorläufig beabsichtigt wird, 50 weitere Flüchtlinge aufzunehmen, ergäben sich daraus Aufwendungen von insgesamt Fr. 40'000.--, wobei 80% bzw. Fr. 32'000.-- zulasten des Bundes gehen würden. Das SRK und der Verein für tibetische Heimstätten verfügen gegenwärtig nicht über die notwendigen Mittel zur alleinigen Bestreitung dieser Reisekosten. Die umfangreichen Vorbereitungen für die Unterbringung der erwähnten 50 Personen sind aber

./.

- 4 -

bereits getroffen worden.

Das Departement ist der Ansicht, dass die Verwirklichung des Projektes, der Reisekosten wegen, nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden sollte. Es empfiehlt daher dem Gesuch zu entsprechen, und den Beitrag von Fr. 32'000.-- im Rahmen des durch Bundesbeschluss vom 3. Dezember 1963 über die Weiterführung der internationalen Hilfswerke in der Periode 1964-1966 dem Bundesrat zur Verfügung stehenden Kredites von 33,6 Mio. Franken zu bewilligen.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat folgendes zu

b e a n t r a g e n :

1. Für die Weiterführung der medizinisch-fürsorgerischen Betreuung der Flüchtlinge in Nepal wird dem SRK für das Jahr 1964 ein Betrag von Fr. 100'000.-- bewilligt.
2. An die Kosten für die Durchführung von Transporten tibetischer Flüchtlinge aus Indien nach der Schweiz, im Rahmen der Aktion des Vereins für tibetische Heimstätten, wird dem SRK ein Betrag von Fr. 32'000.-- entrichtet.
3. Die Beiträge werden dem Kredit von 33,6 Mio. Franken, gemäss Bundesbeschluss vom 3. Dezember 1963 über die Weiterführung der internationalen Hilfswerke in der Periode 1964-1966 entnommen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Zum Mitbericht an:

- das Justiz- und Polizeidepartement

Protokollauszug an:

- das Politische Departement, in 10 Exemplaren, zum Vollzug;
- das Finanz- und Zolldepartement, zur Information.

Bern, den 27. Juni 1964

An den Bundesrat

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Politischen Departements vom 8. Juni 1964 über die Hilfsaktionen zugunsten tibetischer Flüchtlinge.

ad I) Flüchtlinge in Nepal

Die fürsorgerische Betreuung der Flüchtlinge ist die notwendige Ergänzung des vom Dienste für technische Zusammenarbeit in Nepal durchgeführten Handwerkprogramms. Die benötigten Mittel überschreiten die Möglichkeiten des Schweizerischen Roten Kreuzes. Es ist deshalb richtig, dass aus dem Kredit über die Weiterführung der internationalen Hilfswerke für 1964-1966 Fr. 100'000.-- dem Roten Kreuz zur Fortsetzung seiner Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden.

ad II) Flüchtlingstransporte nach der Schweiz

Wie im Antrag deutlich festgestellt wird, haben die Initianten für die Aufnahme von 1000 tibetischen Flüchtlingen in der Schweiz seinerzeit erklärt, dass der Bund dadurch nicht belastet werde. Die Polizeiabteilung hatte lediglich subsidiär zusammen mit dem Roten Kreuz gegenüber den Kantonen die übliche Garantie abgegeben, dass den Kantonen und Gemeinden aus der Beherbergung dieser Flüchtlinge keine Kosten erwachsen. Wie sich nun herausstellt und wie von der Polizeiabteilung den Initianten auch vorausgesagt worden ist, sind die Kosten der Eingliederung und des Transportes der tibetischen Flüchtlinge nach der Schweiz beträchtlich höher als ursprünglich angenommen worden ist. Es kann nun nicht die Rede davon sein, dass der Bund für die Kosten aufkommt, die der "Verein für tibetische Heimstätten in der Schweiz" nicht bestreiten kann, damit das Programm des Vereins voll erfüllt wird. Wenn der Verein nicht in der Lage ist, die erforderlichen Mittel aufzubringen, um 1000 tibetische Flüchtlinge aufzunehmen, wird nichts anderes übrig bleiben, als das Programm zu beschränken oder zum mindesten zu erstrecken.

Trotzdem glauben wir, dass verantwortet werden kann, einen Teil der Reisekosten zu übernehmen. Wir stimmen deshalb dem Antrag des Politischen Departements auf Ausrichtung eines Beitrages von

- 2 -

Fr. 32'000.- ausdrücklich zu. Das soll aber nicht heissen, dass nun für alle weiteren Transporte ein gleich hoher Bundesbeitrag geleistet werden soll. Wenn der Verein tatsächlich 1000 tibetische Flüchtlinge in die Schweiz bringen will und für die restlichen 725 eine gleichhohe Bundessubvention an die Transportkosten verlangen würde, hätte der Bund weitere Fr. 462'400.- aufzubringen. Das kann aber unseres Erachtens nicht in Frage kommen und sollte der Leitung des Vereins frühzeitig mitgeteilt werden. Entweder müsste der Anteil des Vereins an den Transportkosten ganz beträchtlich erhöht oder eben das Programm reduziert werden.

Es kommt dazu, dass die Flüchtlinge möglicherweise nicht mehr unter den gleich günstigen finanziellen Bedingungen transportiert werden können. Das CIME wird wahrscheinlich zumindest vorübergehend aus rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage sein mitzuwirken. Doch wird die Swissair möglicherweise die gleichen Tarifiereduktionen gewähren.

Schliesslich ist festzuhalten, dass mit der Zusicherung des Bundesbeitrages die Bewilligung zur Hereinnahme dieser neuen Gruppe von 50 Tibetern nicht präjudiziert wird. Diese hängt vielmehr davon ab, dass der Polizeiabteilung rechtzeitig die erforderlichen Angaben über Ort und Bedingungen der Unterbringung und die Zustimmungen der in Frage kommenden Kantone und Gemeinden unterbreitet werden.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

